


Gemeinde Grafenhausen, Gemarkung Grafenhausen

1. Bebauungsplanänderung „Rothaus - Hüsli“



Artenschutzrechtliche Einschätzung

Stand: 19.02.2026 (Satzungsbeschluss)

Auftraggeber: Badische Staatsbrauerei Rothaus Rothaus 1 79865 Grafenhausen	Auftragnehmer: galaplan decker Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg 
Projektleitung: Ricarda Barbisch, B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz Tel.: 07671 / 99141-28 barbisch.ricarda@galaplan-decker.de <i>R. Barbisch</i>	Bearbeitung: Ricarda Barbisch, B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung	1
2	Ergebnis der Offenlage	1
3	Einleitung	1
3.1	Anlass und Plangebiet	1
3.2	Rechtliche Grundlagen	2
4	Untersuchungsgebiet	5
5	Bereits vorhandene Daten und Methodik	6
6	Von vornherein ausschließbare Artengruppen	9
7	Amphibien	9
7.1	Vorbemerkung	9
7.2	Bestand / Ergebnis	10
8	Reptilien	10
8.1	Vorbemerkung	10
8.2	Bestand / Ergebnis	10
9	Vögel	11
9.1	Vorbemerkung	11
9.2	Bestand	12
9.3	Auswirkungen	13
9.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	13
9.5	Ausgleichsmaßnahmen	13
9.6	Prüfung der Verbotstatbestände	13
9.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	14
10	Fledermäuse	14
10.1	Vorbemerkung	14
10.2	Bestand	15
10.3	Auswirkungen	16
10.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	16
10.5	Ausgleichsmaßnahmen	17
10.6	Prüfung der Verbotstatbestände	17
10.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	18
11	Sonstige Säugetiere	19
11.1	Bestand	19
11.2	Auswirkungen	19
11.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	20
11.4	Ausgleichsmaßnahmen	20
11.5	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	20
12	Pflanzen	20
12.1	Vorbemerkung	20
12.2	Bestand / Ergebnis	20
13	Anhang	21

Glossar der Abschichtungskriterien

Verbreitung (V): Wirkraum des Vorhabens liegt:

- x** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden-Württemberg vorhanden (k. A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

Lebensraum (L): Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen):

- x** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

Wirkungsempfindlichkeit (E) gegenüber Bauvorhaben:

- x** = gegeben oder nicht auszuschließen, so dass Verbotstatbestände / Schädigungen ausgelöst werden könnten
- 0** = nicht gegeben oder so gering, dass keine Verbotstatbestände / Schädigungen zu erwarten sind

Nachweis (N): Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- x** = ja
- 0** = nein

Glossar der Roten Liste – Einstufungen

RL D: Rote Liste Deutschland

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	Nicht bewertet
*	Ungefährdet

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg

BNatSchG: s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

FFH RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

1 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind folgende Stellungnahmen eingegangen, die den Artenschutzbericht von galaplan decker betreffen:

NABU Ortsgruppe Grafenhausen – Stellungnahme vom 12.12.2024

Pflanzung von Gehölzen auf der ehemaligen Waldfläche zur L 170 hin, um Lebensräume für verschiedene Arten zu erhalten

→ Zur L 170 hin wird die Pflanzung einer 10 m breiten Feldhecke mit standortgerechten, in Grafenhausen heimischen, landschaftstypischen Gehölzarten vorgegeben. Zudem wird eine 2.073 m² große Grün- bzw. Maßnahmenfläche ausgewiesen, die als extensive Wiesenfläche mit weiteren bis zu 20 % Gehölzpflanzungen anzulegen ist.

Anbringung der geplanten Fledermauskästen nur im angrenzenden Waldgebiet aufgrund der zeitweiligen erheblichen Lärmemissionen durch das Festplatzgelände

→ Die Ausgleichsmaßnahme wurde entsprechend angepasst.

Rodung von großen Waldflächen hat erhebliche Auswirkungen auf Tiere.

→ Der Artenschutz wurde beim damaligen Bebauungsplanverfahren „Rothaus – Hüsli“ umfangreich und nach anerkannten Methodenstandards geprüft. Im Zuge der angedachten Bebauungsplanänderung erfolgten weitere Nachuntersuchungen. Um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern, wurden umfangreiche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, die von der Rothaus AG umgesetzt werden müssen. Die Maßnahmen sind dem Artenschutz-Gutachten zur 1. Bebauungsplanänderung „Rothaus – Hüsli“ von galaplan decker zu entnehmen und wurden von der Unteren Naturschutzbehörde als plausibel eingestuft.

Die restlichen Stellungnahmen wurden im Zuge des Umweltberichts von galaplan decker oder von anderen Fachplanungen abgearbeitet.

2 Ergebnis der Offenlage

Ergebnis der Offenlage

Im Rahmen der Offenlage sind keine Stellungnahmen eingegangen, die den Artenschutzbericht von galaplan decker betreffen. Somit entspricht die Satzungsfassung der Offenlagefassung.

3 Einleitung

3.1 Anlass und Plangebiet

Planvorhaben

Die Holzhütte "Zäpflehütte" der Badischen Staatsbrauerei Rothaus AG wurde im Zuge der Erweiterungspläne des SC Freiburg Stadions abgebaut und erhält nun eine neue Heimat auf dem bestehenden Brauereigelände. Ziel dieser Verlegung ist die Integration der Hütte in die vorhandene Veranstaltungsfläche, um das Angebot für Besucher und Gäste zu erweitern.

Durch die Einbindung der "Zäpflehütte" in das Brauereigelände soll nicht nur die Attraktivität des Standorts gesteigert werden, sondern auch eine besondere Verbindung zwischen der traditionellen Braukultur und regionalen Veranstaltungen gefördert werden. Die Hütte wird Bestandteil des bestehenden Entwicklungskonzepts für den südlichen Teil des Brauereigeländes und dient als wertvolle Ergänzung für diverse temporäre Nutzungen. Dazu zählen insbesondere Events wie das Oktoberfest, für das auf der angrenzenden Fläche regelmäßig ein Festzelt errichtet wird.

Der Bebauungsplan „Rothaus - Hüsli“ trat am 16.04.2022 in Kraft. Um die Holzhütte „Zäpflehütte“ in das Festgelände zu integrieren, ist eine Änderung erforderlich. Die Bebauungsplanänderung kann auf eine Deckblattänderung beschränkt werden und soll an Stelle einer Waldfläche ein Sondergebiet mit einem Baufenster für die Veranstaltungshütte festsetzen.

Der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rothaus - Hüsli“ verfolgt folgende Ziele:

- Erweiterung des Entwicklungskonzepts des südlichen Brauereigeländes
- Integration der Holzhütte als Veranstaltungshütte zur Ergänzung der temporären fliegenden Bauten
- Erhalt vorhandener Grünstrukturen in größtmöglichem Umfang
- Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung des Areals

Plangebiet



Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs „Rothaus - Hüsli“ (Quelle Luftbild: LUBW)

3.2 Rechtliche Grundlagen

§ 44 BNatSchG

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Dies betrifft sowohl die Prüfung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG (1) 1-4 sowie die entsprechenden Ausnahmeregelungen gemäß § 44 BNatSchG (5) 1-3.

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- In Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte „Verantwortungsarten“), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.

Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz gemäß BNatSchG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“) muss im Artenschutz in der Regel nicht beachtet werden. Gemäß diesem Gesetz liegt keine Schädigung vor, wenn Eingriffe auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches

genehmigt wurden oder zulässig sind.

Durch den Umweltbericht werden Schäden an natürlichen Lebensräumen und durch den Artenschutzbericht Schäden an bestimmten Arten in der Regel ausreichend abgedeckt.

Dieses Gesetz erweitert den Schutz der oben genannten Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume gemäß Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG auf Gebiete außerhalb der FFH-Gebietskulisse und erweitert die Prüfrelevanz auf die Arten des Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG.

Falls Hinweise auf entsprechende Arten und Lebensräume vorhanden sind, werden diese im Rahmen des Umweltberichts sowie des Artenschutzberichts entsprechend behandelt.

Besonders geschützte Arten, ubiquistische Vogelarten und lokale Verantwortungsarten

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG abgearbeitet. Für diese Arten sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in der Regel nicht vertiefend zu prüfen, insofern garantiert wird, dass über die Eingriffskompensierung die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Schilderung der Eingriffskompensierung gemäß Umweltbericht deckt die Belange dieser Arten somit ab. Die artenschutzrechtliche Prüfung beschränkt sich auf die Darstellung dieser Arten sowie auf fachliche Erläuterungen im Rahmen der Wirkungsprognose, die eine Nichtbetroffenheit dieser Arten gemäß der Eingriffsregelung darstellen. Eine vertiefende Betrachtung durch artbezogene Abprüfung der Verbotstatbestände erfolgt für diese Arten im Artenschutzbericht nicht.

Dem Gutachter steht es jedoch in gutachterlicher Abwägung frei, bestimmte Arten in die vertiefende Betrachtung zu übernehmen. In der fachlichen Praxis hat sich das für die folgenden Artengruppen bewährt:

- Besonders geschützte Arten mit einem Gefährdungsgrad auf der roten Liste der Kategorien 0 (ausgestorben oder verschollen), 1 (vom Aussterben bedroht) oder 2 (Stark gefährdet).
- Besonders geschützte Arten mit und ohne Gefährdungsstatus, für die auf Grund lokaler Besonderheiten (z.B. disjunkt verteilte Restpopulation, klimatisch bedingte Neubesiedlung, lokal grassierende Epidemien etc.) eine besondere Lokalverantwortung erkannt werden kann

Bei europäischen Vogelarten, die gemäß BNatSchG zu den grundsätzlich vertiefend zu betrachteten Arten gehören, erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung in der fachlichen Praxis für die folgenden Arten:

- Streng geschützte Arten
- Streng und besonders geschützte Arten, die in der aktuellen Roten Liste Baden-Württembergs inklusive der Vorwarnstufe, aufgeführt werden
- Arten, die auf Grund spezieller Brutverhalten und Störanfälligkeiten eine erhöhte Wirkungsempfindlichkeit bezüglich bestimmter Parameter haben (z.B. Koloniebrüter, Offenlandvögel, etc.)
- Arten, die zwar nicht mehr oder noch nicht in der Roten Liste geführt werden, für die aber aufgrund der mittel- und langfristigen Prognosen eine mögliche Beeinträchtigung der Lokalpopulation nicht ausgeschlossen werden kann.

Als ubiquistische Arten („Allerweltsarten“) gelten Vogelarten, für die auf Grund hoher Bestandszahlen und landesweit anhaltend guter Prognosen keine vertiefende Betrachtung nötig ist. Da diese jedoch gesetzlich vorgeschrieben ist, kann sie nicht unterlassen werden, es genügt aber, diese Arten in Gilden zusammengefasst abzuprüfen.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

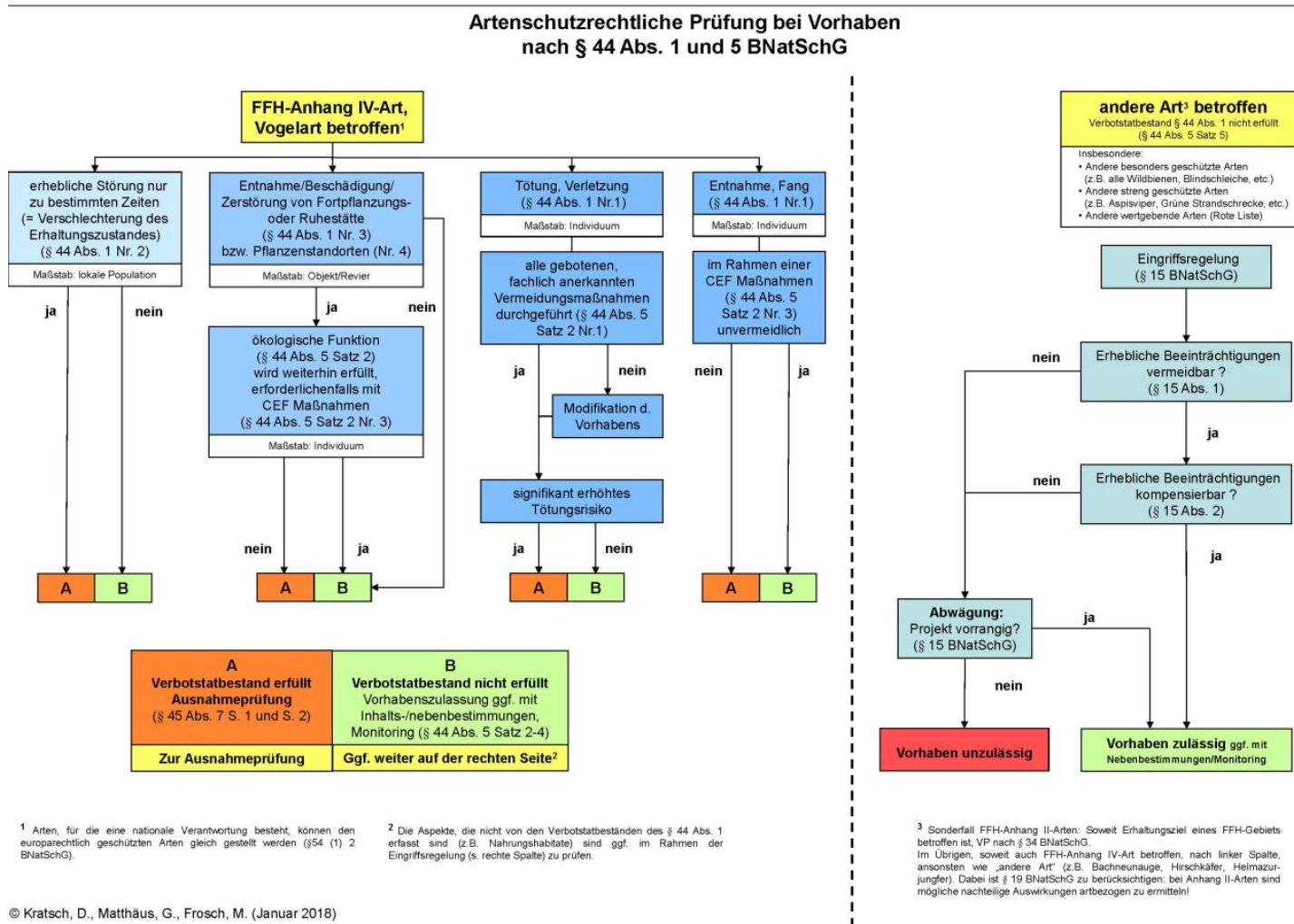


Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

4 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum und Beschreibung Untersuchungsgebiet

Der Änderungsbereich befindet sich im Naturraum Hochschwarzwald (155) in der Großlandschaft Schwarzwald (15). Er liegt südlich der Staatsbrauerei Rothaus, unmittelbar angrenzend an das bereits bestehende Festgelände der Brauerei.

Eine Anbindung von der L170 aus besteht bereits.

Das Plangebiet befindet sich auf einer ebenen Fläche auf einer Höhe von 981 m ü. NHN.

Die Abgrenzung des Plangebietes liegt als Entwurf vor. Im Einzelnen ergibt sich die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches aus dem zeichnerischen Teil.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks „Schwarzwald“. Ansonsten sind keine weiteren Schutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotop oder FFH-Mähwiesen betroffen.

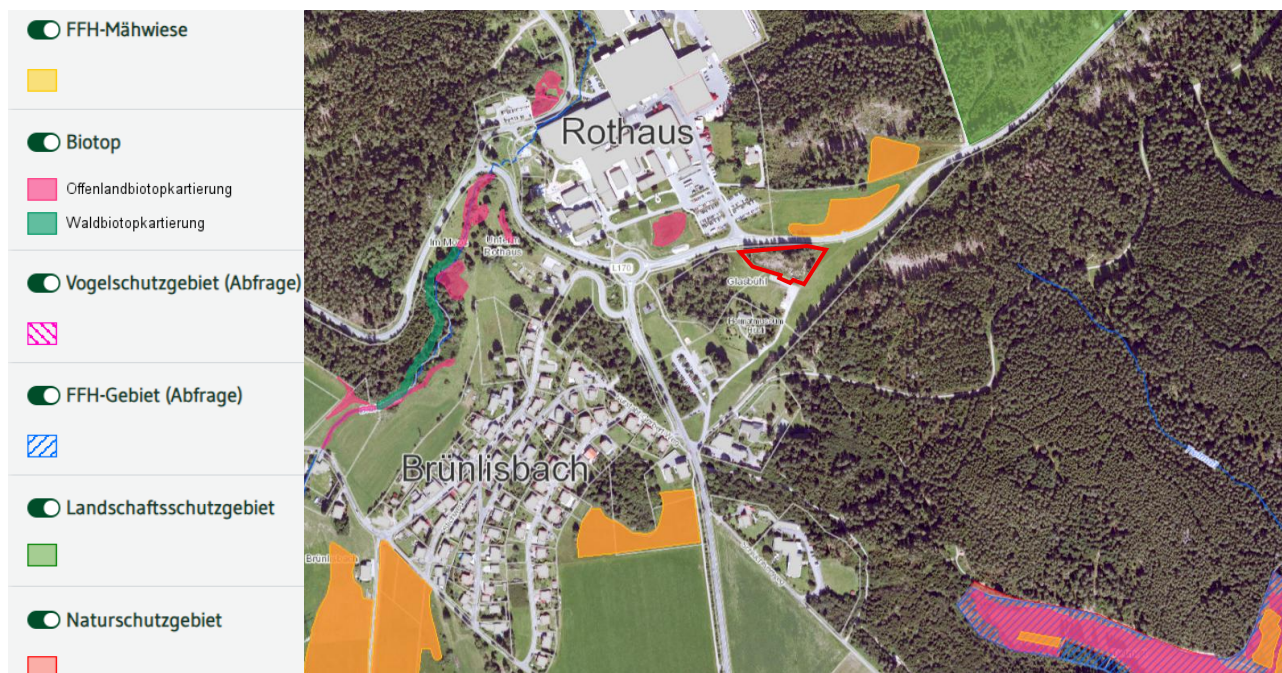


Abbildung 3: Lage des Änderungsbereichs (rot) und umliegende Schutzgebiete. Die Überlagerung mit dem Naturpark „Südschwarzwald“ ist aus Übersichtlichkeitsgründen nicht dargestellt. (Quelle: LUBW)

Eine detaillierte Beschreibung zu den Schutzgebieten erfolgt in diesem Artenschutzgutachten nicht. Diese ist dem Umweltbericht von galaplan decker vom 19.02.2026 zu entnehmen.

Auerhuhn-Schutzzone

Im Plangebiet befindet sich mit der Waldfläche eine potenziell für das Auerhuhn relevante Fläche. Allerdings handelt es sich bei dieser Waldfläche um einen sehr kleinflächigen, isolierten Waldbestand. Zudem gehen von der direkt angrenzenden L170 sowie dem Freizeitbetrieb rund um das Festplatzgelände und das Heimatmuseum Hüslı zahlreiche Störwirkungen (v. a. Lärm und Bewegungswirkungen) aus. Ein Vorkommen des äußerst scheuen Auerhuhns innerhalb des Plangebiets ist daher höchst unwahrscheinlich. Für das Auerhuhn besser geeignete Lebensräume sind in den ausgedehnten Waldbereichen östlich des Plangebiets zu finden. Diese werden vom Vorhaben nicht tangiert.

Gemäß des Aktionsplans Auerhuhn (2008-2018) von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg sind in Rothaus direkt keine Auerhuhn-Gebiete ausgewiesen (vgl. nachfolgende Abbildung).

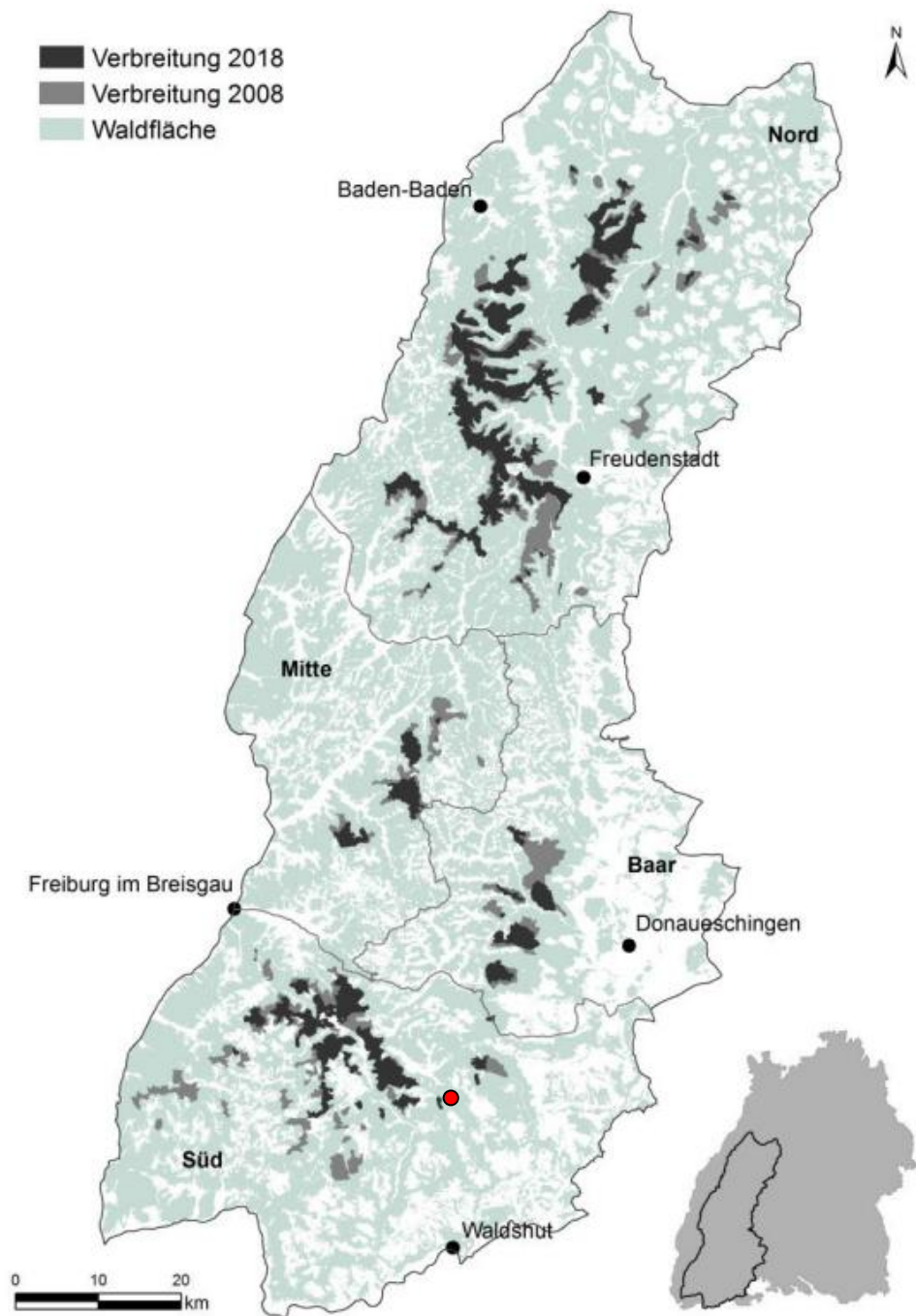


Abbildung 4: Auerhuhnverbreitung im Schwarzwald, Stand 2018, Quelle: FVA. Plangebiet im Ortsteil Rothaus als roter Punkt dargestellt.

5 Bereits vorhandene Daten und Methodik

Der Bebauungsplan „Rothaus - Hüsli“, der den Geltungsbereich der 1. Bebauungsplanänderung überlagert, ist bereits im Jahr 2022 in Kraft getreten. Das Büro galaplan decker (ehemals Kunz GaLaPlan) hatte damals für diesen Bebauungsplan den Umweltbericht sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.

Die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand 02.12.2021) können für diese Artenschutzrechtliche Einschätzung herangezogen werden. Es wurden damals methodische Untersuchungen zu den Artengruppen Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse durchgeführt.

Für die nun anstehende 1. Bebauungsplanänderung muss ein Waldstück in Anspruch genommen werden.

Aufgrund des Vorhandenseins von Strukturen, die von Reptilien potenziell nutzbar sind, wurden noch einmal 3 methodische Reptilien-Nachkartierungen im Eingriffsbereich vorgenommen.

Die Abarbeitung der anderen Artengruppen bzw. der restlichen artenschutzrechtlichen Belange erfolgen aufgrund der bereits erfolgten Abarbeitung im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung „Rothaus - Hüslü“ und aufgrund der Lage unmittelbar angrenzend an ein bereits bestehendes Festgelände mit Parkplatz in Form einer worst-case-Betrachtung.

Am 30. April 2024 fand eine Übersichtsbegehung des Änderungsbereichs statt, bei dem alle potenziellen Habitatstrukturen erfasst und Vegetationsaufnahmen durchgeführt wurden.

Bei der worst-case-Betrachtung wird von einem Vorkommen derjenigen Arten bzw. Artengruppen ausgegangen, deren Vorkommen verbreitungs- und habitatbedingt nicht ausgeschlossen werden kann.

Hierzu erfolgten die Auswertung der Artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2021 sowie Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen.

Auf dieser Grundlage erfolgte die Prüfung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Eine Betroffenheit wurde mittels folgender Kriterien geprüft:

- Vorkommen verbreitungsbedingt möglich (TK25-Quadrant, in dem das Plangebiet liegt: 8215 „Ühlingen-Birkendorf“)
- Vorkommen habitatbedingt möglich
- Von dem Bauvorhaben konkret betroffen bzw. im Wirkraum der Baumaßnahme.
- Bei den Reptilien zudem: Art nachgewiesen

Tabelle 1: Begehungstermine im Jahr 2024

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
30.04.2024	14:50-16:45 Uhr	Begehung des Änderungsbereichs, Biotoptypenkartierung, Habiterfassung, Begutachtung der Waldfläche auf Bäume mit Baumhöhlen und Totholzstrukturen, Prüfung Vorkommen Grünes Koboldmoos, 1. Reptilienkartierung	warm, sonnig, wenige Wolken, 20 °C
14.05.2024	15:00-15:45 Uhr	2. Reptilienkartierung	leicht bewölkt, wenig Wind, 25 °C
10.06.2024	16:00-16:45 Uhr	3. Reptilienkartierung	sonnig, unbewölkt, 20 °C

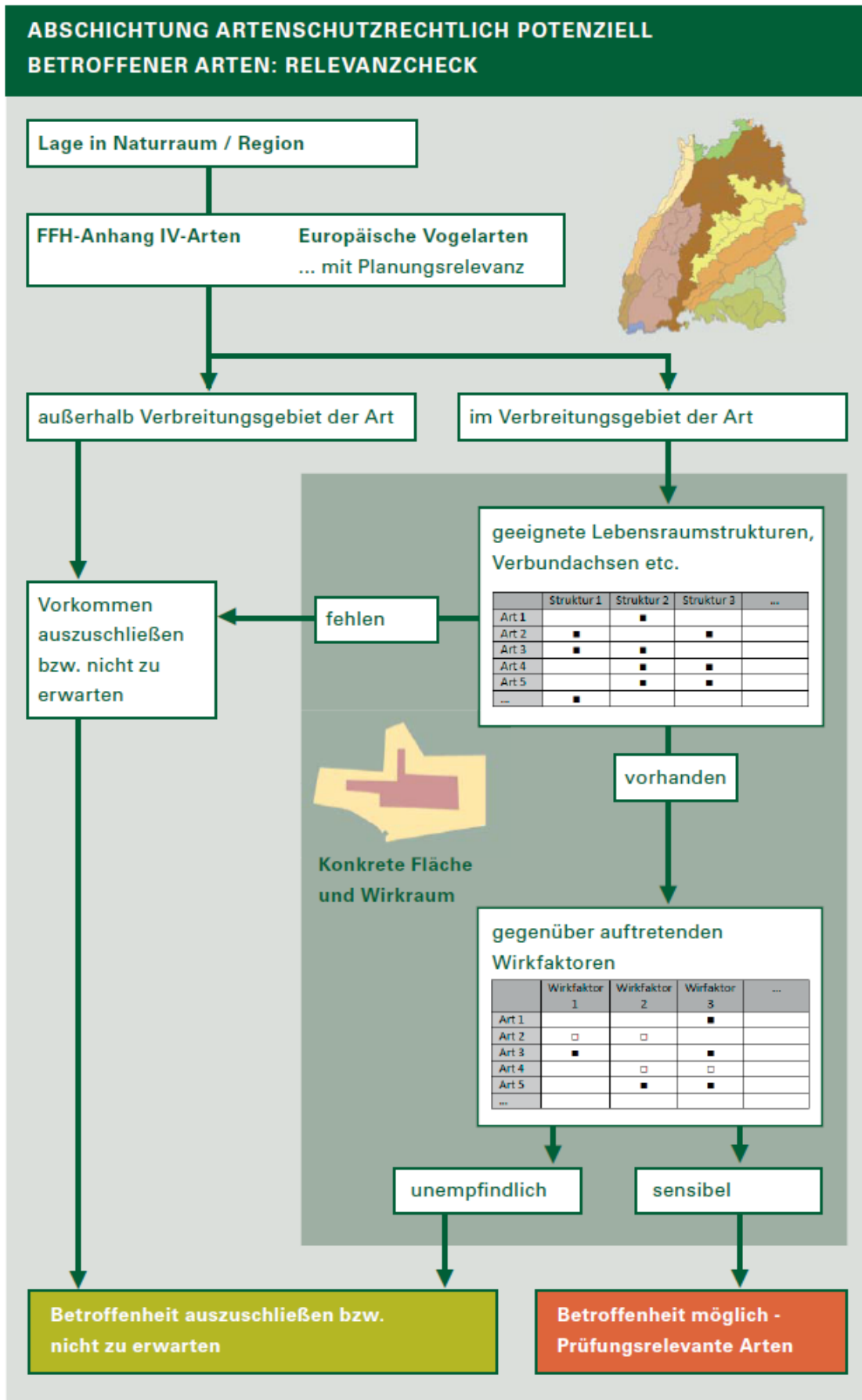


Abbildung 5: Schema zur Abschichtung planungsrelevanter Arten / Relevanzcheck (Quelle: BWL 2019)

6 Von vornherein ausschließbare Artengruppen

Vorbemerkung Ein Vorkommen folgender Artengruppen im Plangebiet kann von vornherein verbreitungs- und/oder habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Eine weiterführende Prüfung dieser Artengruppen entfällt hiermit.

Aquatische Lebewesen Für aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen) sind keinerlei geeignete Habitate im Plangebiet oder der näheren Umgebung vorhanden.

Spinnentiere Für den nach FFH-Anhang II und IV geschützten Stellas Pseudoskorpion sind lediglich zwei Standorte im nördlichen Baden-Württemberg bekannt. Diese liegen in weiter Entfernung zu Grafenhausen, sodass Beeinträchtigungen dieser Art auszuschließen sind. Auch für die streng geschützten Arten Gerandete Wasserspinne und Goldaugenspringspinne finden sich keine aktuellen Nachweise in der Nähe (Quelle: Atlas der Spinnentiere Europas).

Käfer Im TK25-Quadranten des Plangebiets (8215 „Ühlingen-Birkendorf“) sind bis auf den Gefleckten Eichen-Prachtkäfer keine Vorkommen von streng geschützten Käferarten bekannt. Der Hirschkäfer kommt in Nachbarquadranten vor.

Auf den Meldeplattformen für Hirschkäfer (hirschkaefersuche.de, kerbtier.de, Meldeplattform der LUBW) sind keine Funde des Hirschkäfers in der Umgebung von Grafenhausen ausgewiesen.

Beide Käferarten sind ohnehin auf Laubwälder (v. a. mit Eichen) angewiesen. Durch die Bebauungsplanänderung ist lediglich ein Nadelbaum-Bestand betroffen, der kein potenzielles Habitat darstellt.

Schmetterlinge Im TK25-Quadranten des Plangebiets (8215 „Ühlingen-Birkendorf“) sind gemäß Verbreitungsatlanen der LUBW und der Art-Beobachtungskarten der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs des Naturkundemuseums Karlsruhe lediglich Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der Spanischen Fahne und des Salweiden-Wicklereulchens bekannt.

Habitatbedingt kann ein Vorkommen dieser drei Arten im Plangebiet aber ausgeschlossen werden: Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt Feuchtwiesen und Gräben, die Spanische Fahne ist auf ein Vorkommen von Wasserdostbeständen (*Eupatorium cannabinum*) als Eiablageplatz und Nektarquelle angewiesen und das Salweiden-Wicklereulchen benötigt Weichholz-Baumarten.

Das betroffene Waldstück weist die oben aufgeführten Lebensräume, Raupenfutterpflanzen und Baumarten nicht auf. Auf eine vertiefende Betrachtung kann verzichtet werden.

7 Amphibien

7.1 Vorbemerkung

Vorbemerkung / Methodik In den Jahren 2019 und 2020 wurden im Rahmen der damaligen Bebauungsplanaufstellung „Rothaus - Hüsli“ Amphibien-Kartierungen vor Ort durchgeführt.

Da die Kartierergebnisse bereits 4-5 Jahre alt sind und Amphibien die betroffenen Waldflächen als Landlebensraum nutzen könnten, wurde bei den Reptilien-Nachkartierungen im Jahr 2024 auch intensiv auf ein Vorkommen von Amphibien geachtet.

7.2 Bestand / Ergebnis

Bestand / Ergebnis

Kartiererergebnisse 2019/2020

Bei den durchgeführten Kartierungen im Jahr 2019/2020 erfolgten keine Amphibien-Nachweise.

Kartiererergebnisse 2024

Bei den drei durchgeführten Nachbegehungen wurden ebenfalls keine Amphibien erfasst – weder besonders noch streng geschützten Arten. Es ist daher nach wie vor nicht von einem Vorkommen in diesem Bereich auszugehen.

Auf eine weitere Betrachtung der Artengruppe Amphibien kann verzichtet werden.

8 Reptilien

8.1 Vorbemerkung

Vorbemerkung / Methodik

In den Jahren 2019 und 2020 wurden im Rahmen der damaligen Bebauungsplanaufstellung „Rothaus - Hüsli“ acht methodische Reptilien-Kartierungen vor Ort durchgeführt sowie Schlangenbleche ausgelegt und regelmäßig kontrolliert.

Da die Kartiererergebnisse bereits 4-5 Jahre alt sind und im Änderungsbereich einige potenzielle Habitatstrukturen für Reptilien vorhanden sind (vgl. Abbildung 6), fanden im Jahr 2024 drei methodische Nachkartierungen statt.



Abbildung 6: Links: Nach Süden exponierte Erdhügel / mittlerweile bewachsen, rechts: besonderer Baumstumpf (Fotos: galaplan decker)

8.2 Bestand / Ergebnis

Bestand / Ergebnis

Kartiererergebnisse 2019/2020

Bei den acht durchgeführten Reptilienbegehungen wurden insgesamt fünf Waldeidechsen und eine Blindschleiche nachgewiesen. Nachweise von streng geschützten Arten konnten nicht erbracht werden.

Die Waldeidechsen hielten sich alle im Bereich des Heimatmuseums Hüsli auf, die Blindschleiche wurde im Waldstück nordwestlich davon erfasst (vgl. nachfolgende Abbildung).

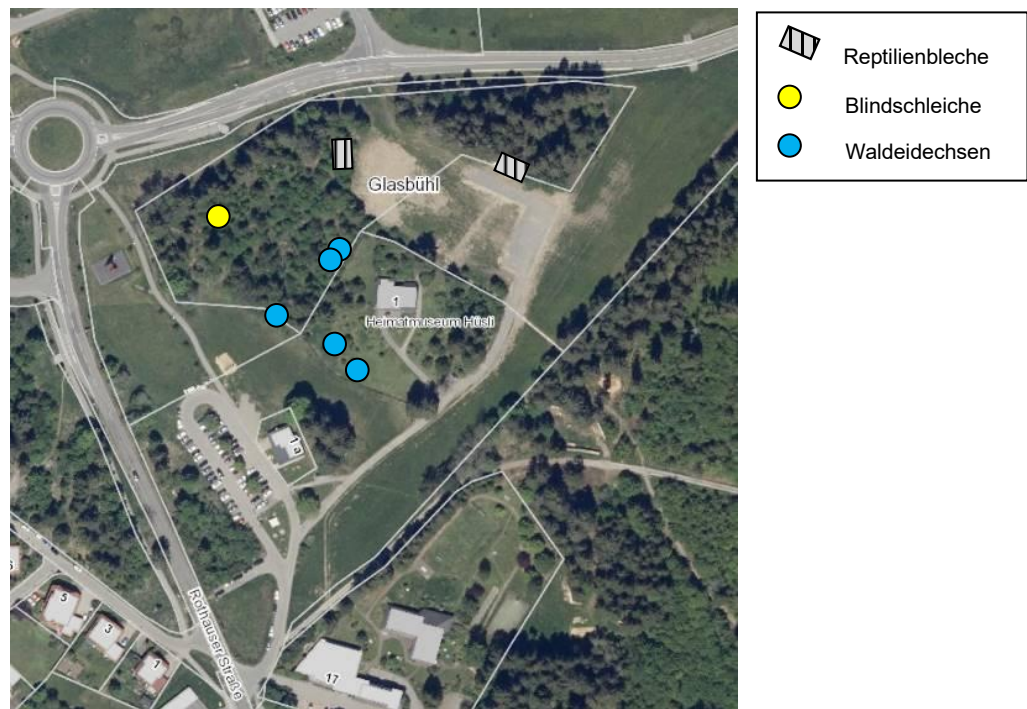


Abbildung 7: Lage der damals ausgelegten Reptilienbleche und Fundorte von Waldeidechsen und einer Blindschleiche in den Jahren 2019 und 2020 (Quelle Luftbild: LUBW)

Im Umfeld des Änderungsbereichs (beim Parkplatz und in der betroffenen Waldfläche) gelangen damals keine Nachweise – auch nicht unter dem dort ausgelegten Reptilienblech.

Kartierergebnisse 2024

Bei den drei durchgeführten Nachbegehungen wurden gar keine Reptilien erfasst – weder besonders noch streng geschützten Arten. Es ist daher nach wie vor nicht von einem Vorkommen im von der 1. Bebauungsplanänderung betroffenen Bereich auszugehen.

Auf eine weitere Betrachtung der Artengruppe Reptilien kann verzichtet werden.

9 Vögel

9.1 Vorbemerkung

Vorbemerkung / Methodik In den Jahren 2019 und 2020 wurden im Rahmen der damaligen Bebauungsplanaufstellung „Rothaus - Hüsl“ fünf methodische Brutvogel-Kartierungen vor Ort durchgeführt.

Im Jahr 2024 fand innerhalb des Plangebiets (Standort der neuen Zäpflehütte inkl. gesamter Waldfläche) zudem eine ergänzende Baumbegutachtung statt. Die vorhandenen Bäume und sonstigen Strukturen wurden auf eine Nutzung als Neststandort überprüft.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der Tabelle im Anhang werden alle Arten aufgelistet. Die besonders geschützten Arten werden i. d. R. in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

Die Verbreitung wurde anhand der Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg geprüft (Abrufdatum 06.08.2024).

9.2 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Kartierergebnisse 2019/2020

Bei den fünf durchgeführten Brutvogel-Kartierungen wurden insgesamt 24 verschiedene Vogelarten nachgewiesen.

Von den 24 erfassten Arten brüteten aber ausschließlich elf Ubiquisten im untersuchten Gebiet, die weit verbreitet sind und in vielen unterschiedlichen Lebensräumen vorkommen (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Tannenmeise, Wacholderdrossel).

Arten des ca. 1,5 km entfernten Vogelschutzgebietes „Südschwarzwald“ konnten nicht festgestellt werden.

Im aktuell relevanten Änderungsbereich wurden weder Horststätten noch sonstige Nester erfasst.

Kartierergebnisse 2024

Der Waldbestand im Plangebiet wurde Ende April 2024 noch einmal intensiv begutachtet.

Es wurden weder Baumhöhlen oder -spalten noch Nester oder Horste festgestellt. Das Waldstück dient daher derzeit nicht als Bruthabitat.

Bei den drei Reptilien-Begehungen wurde auch auf ein Vorkommen von Vögeln geachtet. Die Aktivität war allerdings sehr gering und beschränkte sich auf wenige ungefährdete Arten (wie z. B. der Buntspecht).

Verbreitungs- und habitatbedingt könnten im aktuellen Änderungsbereich bzw. im Umfeld potenziell Arten der Gilde der euryöken Arten, der Gilde der Horstbrüter, der Gilde der montan verbreiteten Waldarten sowie der Gilde der horstbauenden Greifvögel vorkommen (vgl. nachfolgende Tabelle 2 + Tabelle 3 im Anhang).

Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Vögel

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
X	X	0	Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“)				
X	X	0	Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter wie z. B. Mäusebussard				
	0	0	Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten				
	0	0	Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc. wie z. B. Wasseramsel, Gebirgsstelze, Graureiher, Stockente, Blässhuhn, Gänsesäger etc...				
X	X	0	Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten				
	0	0	Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter wie z. B. Grünspecht, Buntspecht, Hausrotschwanz etc.				
X	X	0	Gilde der horstbauenden Greifvögel wie z. B. Mäusebussard, Rotmilan				
	0	0	Gilde der Wintergäste				
0		0	Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Restriktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.				

9.3 Auswirkungen

Auswirkungen Durch die Errichtung der Zäpflehütte, der damit erforderlichen Einhaltung des 30 m-Waldabstands sowie der Tatsache, dass die restlichen Waldflächen der betroffenen Waldinsel ebenfalls ihre Waldeigenschaft nach §§ 2 BWaldG/LWaldG verlieren, ergibt sich ein dauerhafter Verlust von 3.438 m² Waldfläche.

Ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten in diesem Waldstück ist nach derzeitigem Kenntnisstand äußerst unwahrscheinlich. Es befindet sich unmittelbar an der stark befahrenen L 170 sowie direkt angrenzend an den neuen Festplatz, auf dem regelmäßig Veranstaltungen stattfinden.

Allerdings könnten die im betroffenen Waldstück vorhandenen Bäume im Eingriffsjahr als Bruthabitat von störungsunempfindlichen Vogelarten wie z. B. Wintergoldhähnchen oder Ringeltaube dienen, sodass die Verbotstatbestände der Tötung, Störung und Schädigung eintreten könnten.

Ein essenzieller Verlust an Nahrungshabitaten entsteht durch das kleinflächige Bauvorhaben nicht. Die umliegenden Wald- und Grünlandflächen können weiterhin uneingeschränkt genutzt werden.

Bauzeitlich ist mit einer Erhöhung der Störwirkungen zu rechnen. Die Zäpflehütte muss allerdings nicht neu gebaut werden, sondern wird im SC Freiburg Stadion lediglich in ihre Einzelteile zerlegt und auf dem Brauereigelände wieder aufgebaut. Der Aufbau wird daher nur sehr wenig Zeit in Anspruch nehmen. Zudem sind die anzutreffenden Vogelarten ohnehin bereits an größere Störwirkungen (z. B. bei Veranstaltungen) gewöhnt.

9.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Die Bäume im Plangebiet werden zwar derzeit nicht als Bruthabitat genutzt, da aber der genaue Zeitraum des Bauvorhabens unklar ist, kann es sein, dass sich bis zum Beginn der Bauarbeiten Brutvögel ansiedeln und Nester bauen. Vorsichtshalber sind daher folgende zeitlichen Reglementierungen einzuhalten:

- Die Rodung von Bäumen muss außerhalb der Brutperiode (in Kombination mit dem Schutz von Fledermäusen; vgl. Kapitel 10) im Winter von Anfang Dezember bis Ende Februar stattfinden.

9.5 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleich Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die Bäume im Plangebiet nicht von Vögeln genutzt. Es besteht daher keine naturschutzrechtliche Erfordernis von Ausgleichsleistungen. Im Zuge der Bebauungsplanänderung werden die Anlage einer 10 m breiten Feldhecke am Nordrand sowie die Anlage einer extensiven Wiesenfläche mit Gehölzbepflanzungen vorgegeben. Diese Maßnahmen kommen der Artengruppe Vögel zugute.

9.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Da die vorhandenen Bäume ggf. im Jahr des Eingriffs Vögeln als Neststandort dienen könnten, könnten erforderliche Rodungen eine Tötung oder Verletzung hervorrufen. Um dies zu vermeiden, sind die Rodungen auf den Winterzeitraum außerhalb der Brutperiode zu beschränken.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und*

Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Da die vorhandenen Bäume ggf. im Jahr des Eingriffs Vögeln als Neststandort dienen könnten, könnten erforderliche Rodungen eine Störung hervorrufen. Um dies zu vermeiden, sind die Rodungen auf den Winterzeitraum außerhalb der Brutperiode zu beschränken.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die Bäume im Plangebiet nicht von Vögeln genutzt. Es kommt daher nicht zur Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und es besteht keine naturschutzrechtliche Erfordernis von Ausgleichsleistungen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

9.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Zusammenfassung

Die Bäume im Plangebiet weisen keine für Vögel nutzbaren Höhlen auf. Sie stellen somit lediglich potenzielle Neststandorte dar.

In den Jahren 2019 und 2020 im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung „Rothaus - Hüslı“ konnten insgesamt elf ungefährdete Brutvogelarten festgestellt werden. Nester wurden nicht entdeckt. Auch bei der erneuten Begehung im Jahr 2024 konnten keine Nester ausfindig gemacht werden.

Da aber eine Besiedlung der Bäume im Eingriffsjahr nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, muss die Rodung der Bäume im Winter stattfinden, um das Tötungsverbot nicht zu verletzen.

Ein essenzieller Verlust an Nahrungshabitaten entsteht durch das kleinflächige Bauvorhaben nicht. Die umliegenden Wald- und Grünlandflächen können weiterhin uneingeschränkt genutzt werden.

Bau- und betriebsbedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Bauzeit wird sehr kurz sein. Zudem findet bereits jetzt eine Nutzung des Festplatzes statt.

Im Zuge der Bebauungsplanänderung werden die Anlage einer 10 m breiten Feldhecke am Nordrand sowie die Anlage einer extensiven Wiesenfläche mit Gehölzbepflanzungen vorgegeben. Diese Maßnahmen kommen der Artengruppe Vögel zugute.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel nicht zu erwarten.

10 Fledermäuse

10.1 Vorbemerkung

Vorbemerkung / Methodik

In den Jahren 2019 und 2020 wurden im Rahmen der damaligen Bebauungsplanaufstellung „Rothaus - Hüslı“ fünf methodische Fledermaus-Kartierungen vor Ort durchgeführt.

Im Jahr 2024 fand innerhalb des Plangebiets zudem eine ergänzende Baumbegutachtung statt. Die vorhandenen Bäume und sonstigen Strukturen wurden auf eine Eignung als Quartierbäume überprüft.

10.2 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Kartierergebnisse 2019/2020

Bei den fünf durchgeführten Fledermausbegehungen wurden die Arten bzw. Gattungen Zwergfledermaus, Weißrand-/Rauhautfledermaus, Nyctaloide Arten (darunter Abendsegler und Nordfledermaus), Alpenfledermaus, Braunes/Graues Langohr sowie die Gattung Myotis (darunter das Große Mausohr) nachgewiesen.

Die Nachweise konzentrierten sich vor allem auf den Parkplatz im Westen Richtung Rothauser Straße sowie auf die Waldflächen südöstlich des Heimatmuseums Hüsli (vgl. nachfolgende Abbildung).

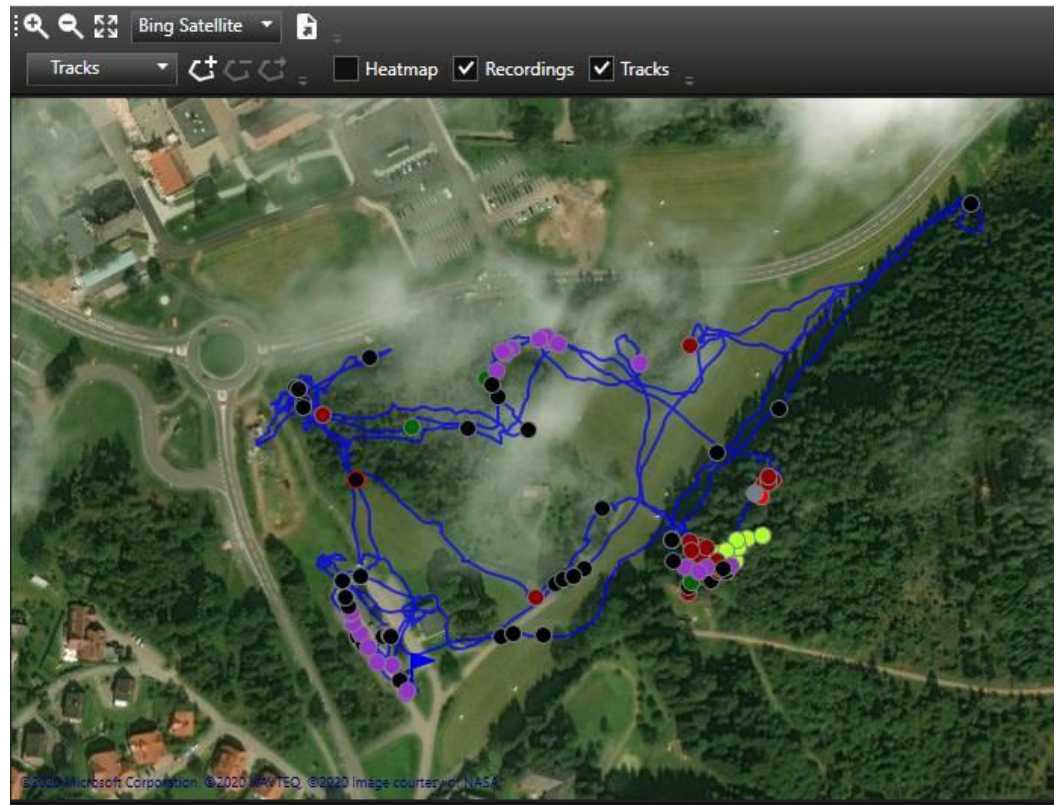


Abbildung 8: Nachweise von Fledermäusen am 29.06.2020; dunkelrot = Zwergfledermaus, hellrot = Rauhautfledermaus, schwarz = Nyctaloide Arten, lila = Nordfledermaus, dunkelgrün = Myotis spec., hellgrün = Großes Mausohr

Im durch die 1. Bebauungsplanänderung betroffenen Waldstück war die Aktivität gering.

Kartierergebnisse 2024

Der Waldbestand im Plangebiet wurde Ende April 2024 noch einmal intensiv begutachtet.

Es wurden mehrere Totholzstrukturen, auch in Form von stehendem Totholz sowie einige Altbäume erfasst. Die toten und alten Fichten weisen teilweise große Rindenschuppen am Stamm auf, die Fledermäusen als Tagesversteck dienen könnten.

Baumhöhlen oder -spalten konnten nicht festgestellt werden.

Allerdings sind mehrere Holzbiegen zu finden. Insbesondere Rauhautfledermäuse nutzen aufgeschichtete Holzstapel als Winterquartier, da sie frostsicher sind und genügend Schutz vor Fressfeinden bieten. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist wahrscheinlich (die Art Rauhautfledermaus wurde 2019 und 2020 nachgewiesen).



Abbildung 9: Holzbiegen im betroffenen Waldstück (Fotos: galaplan decker)

10.3 Auswirkungen

Auswirkungen Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt können Störungen aufgrund der Bauarbeiten stattfinden. Daher sind aufgrund der Lichtempfindlichkeit mancher Arten die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen und nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle zu unterlassen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind durch die Errichtung der Zäpflehütte keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Lärm- und Schadstoffemissionen werden sich im Vergleich zum Ist-Zustand nicht nennenswert verändern, da bereits jetzt eine Nutzung des Festplatzes stattfindet.

Störungen der Tiere während der nächtlichen Aktivitäten sind durch Einschränkungen der Beleuchtungen zu vermeiden. Um die Tiere in ihrer Jagdaktivität bzw. während der Transferflüge in die Jagdgebiete nicht zu stören, sollten keine Dauer-Beleuchtungen an der Zäpflehütte vorhanden sein. Ist dies jedoch nicht zu vermeiden, müssen die Beleuchtungen fledermausfreundlich gestaltet werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Im Zuge des Bauvorhabens könnten potenzielle Fledermaus-Quartiere verloren gehen: Die Holzbiegen werden voraussichtlich abgebaut. Zudem müssen einige Bäume gerodet werden. Um die Auslösung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG sicher zu verhindern, sind daher spezielle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. Unterkapitel 10.4) einzuhalten.

Der Quartierverlust durch die Rodung von Bäumen ist vorgezogen durch das Aufhängen von Fledermauskästen auszugleichen (s. Unterkapitel 10.5).

Ein essenzieller Verlust an Nahrungshabitaten entsteht durch das kleinflächige Bauvorhaben nicht. Die umliegenden Wald- und Grünlandflächen können weiterhin uneingeschränkt genutzt werden.

10.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Der Abbau der Holzbiegen muss händisch und schonend außerhalb des Winterschlafs der Fledermäuse (d.h. von April bis Oktober) erfolgen. Werden darin Fledermäuse gefunden, so ist der Abbau umgehend zu unterbrechen und eine Fledermaus-Fachkraft zu kontaktieren (Fledermaus-Notfalltelefon der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.: 0179 4972 995).

- Die Rodung von Bäumen muss im Winter von Anfang Dezember bis Ende Februar stattfinden, da sich die Fledermäuse dann in ihren Winterquartieren außerhalb des Plangebiets befinden.
- Die Durchführung der Bauarbeiten ist zum Schutz von Fledermäusen nur tagsüber zulässig. Das nächtliche Ausleuchten von Baustellen ist zu vermeiden.
- Dauerbeleuchtungen, insbesondere in Richtung der Waldflächen, sind zu unterlassen.
- Nächtliche Beleuchtungen sind fledermausfreundlich zu gestalten (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

10.5 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleich

Nach derzeitigem Kenntnisstand gehen durch die Bebauungsplanänderung und den damit einhergehenden Aufbau der Zäpflehütte ein Teil der Holzbiegen als potenzielle Fledermaus-Überwinterungshabitate verloren. Da die Holzbiegen ohnehin ständigen Veränderungen unterliegen (Entnahme / Neuaufschichtung Holz) ist der Verlust nicht weiter zu betrachten. Die Holzbiegen werden nach Beendigung der Bauarbeiten vermutlich an anderer Stelle weiterbestehen.

Die potenziellen Tages-Quartiere in Form von alten Fichten mit Rindenabplatzungen sind dagegen auszugleichen:

- In den angrenzenden Waldflächen sind vorgezogen fünf Fledermauskästen (erhältlich z.B. bei der Firma Schwegler) anzubringen. Eine Anbringung an bestehenbleibenden Bäumen rund um das Festplatzgelände ist aufgrund der zeitweilen erheblichen Lärmemissionen nicht zulässig. Aufhängung, Kontrolle und Reinigung der Kästen sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands. Die Kästen müssen katzen- und mardersicher in einer Höhe von mindestens 4 m, an tagsüber zumindest zeitweise besonnten Stellen, aufliegend, sodass sie im Wind nicht wackeln, angebracht werden. Es muss zudem auf einen hindernisfreien Zugang geachtet werden. Die Standorte sollten mit möglichst wenig Lichtverschmutzung behaftet sein. Der Mindestabstand der Kästen (auch zu bereits vorhandenen Kästen) sollte 10 m betragen. Die Kästen sind in unterschiedlicher Exposition aufzuhängen. Grund dafür ist in erster Linie die Sonneneinstrahlung, welche zu unterschiedlichem Klima in den Kästen führt. Da Fledermäuse ihre Quartiere je nach Klimabedingungen wechseln, sollten sinnvollerweise Kästen in unterschiedlicher Exposition angeboten werden.

Im Zuge der Bebauungsplanänderung werden zudem die Anlage einer 10 m breiten Feldhecke am Nordrand sowie die Anlage einer extensiven Wiesenfläche mit Gehölzbepflanzungen vorgegeben. Diese Maßnahmen kommen der Artengruppe Fledermäuse zugute.

10.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Um Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen auszuschließen, sind zeitliche Reglementierungen beim Abbau der Holzbiegen und der Rodung von Bäumen einzuhalten.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot** *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Um Fledermäuse bei der Jagd oder Transferflügen in die Jagdgebiete nicht zu behindern, sind die Beleuchtungen der Baustelle und der zukünftigen Zäpflehütte entsprechend anzupassen und die Bauarbeiten auf den Tageszeitraum zu beschränken.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungsverbot** *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Da im Zuge des Bauvorhabens voraussichtlich alte Fichten mit potenziellen Quartierstrukturen entfernt werden müssen, sind vorgezogen Ausgleichskästen für die Fledermäuse aufzuhängen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

10.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Zusammenfassung Im Plangebiet kommen nachweislich Fledermäuse vor. Die Nachweise erfolgten in den Jahren 2019 und 2020 im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung „Rothaus - Hüslli“. Die Hauptaktivität spielt sich aber in angrenzenden Bereichen ab.

Die bestehenden alten Fichten weisen teilweise größere Rindenabplatzungen auf, die den Tieren als Tagesversteck dienen könnten. Zudem sind mehrere Holzbiegen vorhanden, in denen Überwinterungen stattfinden könnten.

Die Rodung der Bäume muss im Winter stattfinden, um das Tötungsverbot nicht zu verletzen. Der Abbau der Holzbiegen muss nach dem Winterschlaf (ab April) händisch und schonend erfolgen.

Ein essenzieller Verlust an Nahrungshabitaten entsteht durch das kleinflächige Bauvorhaben nicht. Die umliegenden Wald- und Grünlandflächen können weiterhin uneingeschränkt genutzt werden.

Baubedingt können Störungen aufgrund der Bauarbeiten stattfinden. Daher sind aufgrund der Lichtempfindlichkeit mancher Arten die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen und nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle zu unterlassen.

Betriebsbedingt sind durch die Errichtung der Zäpflehütte keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Lärm- und Schadstoffemissionen werden sich im Vergleich zum Ist-Zustand nicht nennenswert verändern, da bereits jetzt eine Nutzung des Festplatzes stattfindet.

Störungen der Tiere während der nächtlichen Aktivitäten sind durch Einschränkungen der Beleuchtungen zu vermeiden.

Als Ausgleich für den Verlust von potenziellen Quartieren sind fünf Fledermauskästen vorgezogen innerhalb des angrenzenden Waldgebiets anzubringen. Im Zuge der Bebauungsplanänderung werden zudem die Anlage einer 10 m breiten Feldhecke am Nordrand sowie die Anlage einer extensiven Wiesenfläche mit Gehölzbepflanzungen vorgegeben. Diese Maßnahmen kommen der Artengruppe Fledermäuse zugute.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht zu erwarten.

11 Sonstige Säugetiere

11.1 Bestand

Bestand Ein Vorkommen von Feldhamstern und Wildkatzen ist verbreitungsbedingt auszuschließen.
Lebensraum und Individuen

Wolf- und Luchsvorkommen wurden bereits im Landkreis Waldshut nachgewiesen. Das Plangebiet stellt allerdings keinen geeigneten Lebensraum für diese Waldarten dar. Im Plangebiet sind zwar Waldflächen vorhanden, diese sind aber relativ klein und liegen isoliert von den großen, zusammenhängenden Waldflächen östlich und nördlich des Plangebiets. Zudem grenzt die stark befahrene L170 an und im Gebiet herrscht ein reger Besucherverkehr. Somit ist die nötige Störungsfreiheit für wandernde Tiere nicht gegeben. Für Tiere auf nächtlichem Streifzug bestünde sowieso keine Betroffenheit, da sich die Bauarbeiten auf den Tageszeitraum beschränken.

Ein Vorkommen des Bibers kann aufgrund fehlender Gewässer im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch gibt es an dem naheliegenden Quellbach „Tiefmatt“ keine Hinweise auf Bibervorkommen wie Nagespuren an Bäumen oder Biberburgen.

Für Haselmäuse geeignete Gehölzstrukturen wie dichte Haselsträucher und Brombeersträucher mit artenreichem Unterwuchs sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Somit kann ein Vorkommen von streng geschützten Säugetierarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Allerdings wurden bei den Begehungen des Änderungsbereichs zwei Säugetierbauten festgestellt (vgl. nachfolgende Abbildung).



Abbildung 10: Links: Säugetierbau im 30 m-Waldabstandsbereich (Foto: galaplan decker), rechts: Verortung der Säugetierbauten

Die Bauten werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Fuchs genutzt. Aber auch eine Nutzung durch andere Säugetiere (z. B. Dachs, Marder) kann nicht ausgeschlossen werden.

Bei den potenziell betroffenen Säugetierarten handelt es sich weder um Arten mit einem strengen Schutzstatus noch um Arten mit einem besonderen Schutzstatus. Sie unterliegen dem Jagdrecht und gehören zum sogenannten Raubwild. Es gelten also die Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG.

11.2 Auswirkungen

Auswirkungen Laut aktuellem Deckblatt von fsp stadtplanung (Stand 19.02.2026) befinden sich die zwei Säugetierbauten knapp außerhalb des Baufensters. D.h. sie sind nicht von einer Überbauung oder Versiegelung betroffen. Somit wird derzeit nicht von einer potenziellen Tötung oder Verletzung der darin befindlichen Tiere ausgegangen.

Falls die Säugetierbauten aus unbedingt erforderlichen Gründen entfernt werden müssen, sind spezielle Maßnahmen (vgl. Kapitel 11.3) einzuhalten.

11.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Vermeidung und Minimierung**
- Die beide Säugetierbauten nördlich angrenzend an die neue Zäpflehütte sind, falls möglich, unverändert zu erhalten.
 - Sollten die Säugetierbauten aus unbedingt erforderlichen Gründen entfernt werden müssen, sind sie vor Beginn der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem zuständigen Jäger zu verschließen. Dies sollte erst ab dem Frühherbst erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt die Aufzucht der Jungen abgeschlossen und die Jungtiere ausreichend selbstständig sind, um den Bau zu verlassen. Ein Verschluss ist erst zulässig, wenn die sich darin befindlichen Tiere die Bauten sicher verlassen haben.

11.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleich Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

11.5 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Zusammenfassung Eine Betroffenheit von streng geschützten Säugetierarten kann verbreitungs- und/oder habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Allerdings befinden sich zwei Säugetierbauten (vermutlich von Fuchs, Dachs oder Marder) nördlich des neu ausgewiesenen Baufensters. Diese sind, falls möglich, unverändert zu erhalten. Sollten die Säugetierbauten aus unbedingt erforderlichen Gründen entfernt werden müssen, sind sie vor Beginn der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem zuständigen Jäger zu verschließen. Dies sollte erst ab dem Frühherbst erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt die Aufzucht der Jungen abgeschlossen und die Jungtiere ausreichend selbstständig sind, um den Bau zu verlassen. Ein Verschluss ist erst zulässig, wenn die sich darin befindlichen Tiere die Bauten sicher verlassen haben.

12 Pflanzen

12.1 Vorbemerkung

Vorbemerkung Im Jahr 2019 wurden im Rahmen der damaligen Bebauungsplanaufstellung „Rothaus - Hüslü“ eine Biotoptypenkartierung inkl. Vegetationsaufnahmen vor Ort durchgeführt. Im Jahr 2024 wurde die Vegetation innerhalb des Plangebiets erneut aufgenommen.

12.2 Bestand / Ergebnis

Bestand / Ergebnis Kartierergebnisse 2019/2020

Nachweise der verbreitungsbedingt potenziell vorkommenden Arten Dicke Trespe, Europäischer Dünnpfarn und Europäische Frauenschuh erfolgten nicht.

Auf eine Untersuchung der Waldflächen auf seltene Moose wurde verzichtet, da die Waldflächen nach damaligem Kenntnisstand erhalten bleiben sollten.

Kartierergebnisse 2024

Auch im Jahr 2024 wurden die Arten Dicke Trespe, Europäischer Dünnpfarn und Europäische Frauenschuh nicht nachgewiesen.

Ein Vorkommen der planungsrelevanten Moosarten Firnisglänzendes Sichelmooses, Grünes Besenmoos und Rogers Goldhaarmoos im betroffenen Fichten-Waldstück kann von vornherein habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Lediglich ein Vorkommen des Grünen Koboldmooses wäre möglich. Deshalb wurde das Waldstück, insbesondere die Bereiche mit Totholz und Baumstümpfen, noch einmal intensiv auf ein Vorkommen dieses Mooses geprüft. Es wurde keine Moosart mit einer

charakteristischen Sporenkapsel, wie sie beim Grünen Koboldmoos vorhanden ist, festgestellt, sodass eine Betroffenheit des Grünen Koboldmooses ausgeschlossen werden kann.

13 Anhang

Vorbemerkung Gemäß BNatSchG müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der folgenden Tabelle werden alle Arten aufgelistet. Die besonders geschützten Arten werden i. d. R. in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

Die Verbreitung wurde anhand der Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg geprüft (Abrufdatum 06.08.2024).

Verbreitungs- und habitatbedingt könnten im aktuellen Änderungsbereich bzw. im 30 m-Waldabstandsbereich potenziell Arten der Gilde der euryöken Arten, der Gilde der Horstbrüter, der Gilde der montan verbreiteten Waldarten sowie der Gilde der horstbauenden Greifvögel vorkommen (vgl. nachfolgende Tabelle 3).

Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Vögel

V	L	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
		Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“)				
X	X	Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Erlenzeisig, Fitis, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.		*	*	b

V	L	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
		Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter				
0		Alpensegler	<i>Apus melba</i>	*	R	b
0		Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	b
X	X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b
0		Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	nb	R	b
X	0	Hausesperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b
X	0	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	b
X	X	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s
0		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	b
0		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	b
0		Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	b
0		Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	s
0		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	2	s
X	X	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s
0		Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	s
0		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	s
X	0	Wandfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	s
0		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	s

V	L	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten				
		Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	s
		Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	s
		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	s
		Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s
		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	2	s
		Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	s
		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	s
		Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	1	s
		Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	*	s
		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	s
		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	s
		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	s
		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	s
		Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	s
		Zaunammer	<i>Emberiza cirlus</i>	3	3	s
		Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	s
		Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen, Bergpieper, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl, Fitis, Gelbspötter, Goldammer, Grauschnäpper, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Orpheusspötter, Pirol, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze.		divers	divers	b

V	L	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc.				
		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	s
		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	*	s
		Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	*	s
		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	s
		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	*	s
		Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	V	2	s
		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	s
		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V	s
		Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	s
		Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	1	s
		Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	s
		Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	nb	1	s
		Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	s
		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	0	3	s
		Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	s
		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	2	*	s
		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	*	s
		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	*	*	s
		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	3	V	s
		Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	s
		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	nb	*	s
		Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	2	2	s
		Bartmeise, Beutelmeise, Blässhuhn, Brandgans, Gebirgsstelze, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelmeermöwe, Pfeifente, Reiherente, Rohrammer, Rostgans, Schellente, Schlagschwirl, Schnatterente, Schwarzkopfmöwe, Seidenreiher, Stockente, Sturmmöwe, Sumpfmöwe, Sumpfrohrsänger, Tafelente, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Wasseramsel, Wasserralle, Weidenmeise, Zwergtaucher.		divers	divers	b

V	L	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
		Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten				
0		Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	s
0		Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	1	*	s
0		Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	1	*	s
0		Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	1	2	s
0		Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	s
X	X	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	s
0		Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	R	2	s
(X)	(X)	Birkenzeisig, Baumpieper, Waldlaubsänger, Zitronengirlitz, Ringdrossel, Tannenhäher, Waldschnepfe, Hohltaube.		divers	divers	b

V	L	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter				
		Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	*	s
		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	s
		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V	s
		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	s
		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s
		Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	s
		Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	s
		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	s
		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	s
		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	3	V	s
		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	s
		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	s
		Buntspecht, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Star, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer.		divers	divers	b

V	L	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
		Gilde der horstbauenden Greifvögel				
0		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	s
X	X	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*	s
X	X	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s
X	X	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	s
0		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	s
X	X	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	s
X	X	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s
0		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	s
0		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	s
X	0	Wandfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	s
X	0	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	*	3	s

V	L	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der Wintergäste				
		Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	s
		Merlin	<i>Falco columbarius</i>	nb	nb	s
		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	s
		Bergfink, Saatgans, Seidenschwanz.		divers	divers	b

Die folgenden Arten werden aus Gründen der Rechtssicherheit (sie zählen ebenfalls zu den europäischen Vogelarten, die in Baden-Württemberg vorkommen) aufgezählt. Verbreitungskarten liegen bezüglich dieser Arten nicht vor. Da für sie jedoch momentan keine bzw. sehr seltene Brutnachweise in Baden-Württemberg vorliegen, sie teilweise als Irrgäste gelten, sind Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld nicht zu erwarten.

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Restriktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.				
Adlerbussard	<i>Buteo rufinus</i>	nb	nb	s
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	nb	1	s
Bartgeier	<i>Gypaetus barbatus</i>	nb	nb	s
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	1	s
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	s
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	s
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	nb	1	s
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	nb	1	s
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	nb	0	s
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	*	s
Dünnschnabel-Brachvogel	<i>Numenius tenuirostris</i>	nb	nb	s
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	nb	nb	s
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	s
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	0	0	s
Gelbkopfamazone	<i>Amazona oratrix</i>	nb	nb	s
Gleitaar	<i>Elanus caeruleus</i>	nb	nb	s
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	nb	nb	s
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	nb	1	s
Habichtsadler	<i>Aquila fasciata</i>	nb	nb	s
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	nb	nb	s
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	R	3	s
Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	nb	nb	s
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1	s
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	nb	*	s
Kranich	<i>Grus grus</i>	0	*	s
Kuhreiher	<i>Bubulcus ibis</i>	nb	nb	s

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	nb	nb	s
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>	0	1	s
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	nb	nb	s
Mönchsgeier	<i>Aegypius monachus</i>	nb	nb	s
Mornellenregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	nb	0	s
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	nb	nb	s
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	s
Raubseeschwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>	nb	nb	s
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	nb	nb	s
Rosenseeschwalbe	<i>Sterna dougallii</i>	nb	0	s
Rötelfalke	<i>Falco naumanni</i>	nb	nb	s
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	nb	nb	s
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	nb	nb	s
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	nb	*	s
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	0	3	s
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	nb	*	s
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	nb	nb	s
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	nb	nb	s
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0	s
Schmutzgeier	<i>Neophron percnopterus</i>	nb	nb	s
Schneeeule	<i>Bubo scandiacus</i>	nb	nb	s
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	0	1	s
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0	s
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	0	*	s
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	nb	nb	s
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	nb	1	s
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	nb	nb	s
Sichler	<i>Plegadis falcinellus</i>	nb	nb	s
Silberreiher	<i>Casmerodius alba</i>	nb	nb	s
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	nb	nb	s
Sperbereule	<i>Surnia ulula</i>	nb	nb	s
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	nb	*	s
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	0	R	s
Steinrötél	<i>Monticola saxatilis</i>	nb	nb	s
Steinsperling	<i>Petronia petronia</i>	0	0	s
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	nb	nb	s
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	nb	nb	s
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	nb	nb	s
Sturmschwalbe	<i>Hydrobates pelagicus</i>	nb	nb	s
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	nb	1	s
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	nb	1	s

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	0	1	s
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	nb	nb	s
Weißkopf-Ruderente	<i>Oxyura leucocephala</i>	nb	nb	s
Wellenläufer	<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	nb	nb	s
Würgfalke	<i>Falco cherrug</i>	0	nb	s
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	s
Zwergadler	<i>Aquila pennata</i>	nb	nb	s
Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	nb	R	s
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	0	V	s
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	nb	nb	s
Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	0	1	s
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	nb	R	s
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	nb	0	s
Atlantiksturmtaucher, Austernfischer, Aztekenmöwe, Bairdstrandläufer, Basstölpel, Bergente, Bergkalanderlerche, Bindenkreuzschnabel, Blässgans, Blässspötter, Blauflügelente, Buntfuß-Sturmschwalbe, Buschrohrsänger, Dreizehenmöwe, Drosseluferläufer, Dunkler Sturmtaucher, Dunkler Wasserläufer, Dünnschnabelmöwe, Eiderente, Einsiedlerdrossel, Eisente, Eismöwe, Erddrossel, Fahlsegler, Falkenraubmöwe, Feldrohrsänger, Fichtenammer, Fischmöwe, Gelbbrauen-Laubsänger, Gelbkopf-Schafstelze, Gelbschnabeltaucher, Goldhähnchen-Laubsänger, Grasläufer, Graubrust-Strandläufer, Grünlaubsänger, Häherkuckuck, Hakengimpel, Halsbandsittich, Iberienzilpzalp, Isabellwürger, Kalanderlerche, Kanadapfeifente, Kappenammer, Kiebitzregenpfeifer, Kiefernkreuzschnabel, Kleiner Gelbschenkel, Kleiner Sturmtaucher, Knutt, Kurzzechenlerche, Mandarinente, Mantelmöwe, Mariskenrohrsänger, Maskenammer, Maskenschafstelze, Mauerläufer, Maurensteinschmätzer, Meerstrandläufer, Meisenwaldsänger, Mittelmeermöwe, Mittelsäger, Nilgans, Nonnensteinschmätzer, Ohrenlerche, Orpheusgrasmücke, Pfuhschnepfe, Polarbirkenzeisig, Prachtttaucher, Rallenreiher, Regenbrachvogel, Ringschnabelente, Rosenmöwe, Rosenstar, Rostgans, Rotdrossel, Rötelschwalbe, Rotflügel-brachschwalbe, Rotkehlrossel, Rotkehlpieper, Samtente, Samtkopf-Grasmücke, Sanderling, Schlagschwirl, Schmarotzerraubmöwe, Schneeammer, Schneesperling, Schwanengans, Schwarzflügel-Brachschwalbe, Schwarzkehlrossel, Schwarzkopfmöwe, Schwarzkopf-Ruderente, Seidensänger, Sepiasturmtaucher, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Skua, Spatelraubmöwe, Spießente, Spornammer, Spornpieper, Sprosser, Sterntaucher, Strandpieper, Sturmmöwe, Sumpfläufer, Sumpfrohrsänger, Temminckstrandläufer, Terekwasserläufer, Thorshühnchen, Thunberg-Schafstelze, Tienschan-Laubsänger, Trauerbachstelze, Trauerente, Weidenammer, Weißbart-Grasmücke, Weißbartseeschwalbe, Weißbrauendrossel, Weißbüzel-Strandläufer, Weißschwanzkiebitz, Weißwangengans, Wüstenregenpfeifer, Zistensänger, Zitronenstelze, Zwergammer, Zwergmöwe, Zwergsäger, Zwergscharbe, Zwergstrandläufer.		divers	divers	b